

BGer 8C_329/2019 vom 30. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_329_2019

FR: TF 8C_329/2019 du 30 septembre 2019

IT: TF 8C_329/2019 del 30 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie mit angefochtenem Entscheid die von der Suva-MV per 31. Dezember 2014 verfügte Aufhebung der seit 1. Januar 2010 bezogenen Invalidenrente bestätigte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Nach bundesrechtskonformer Beweiswürdigung hat die Vorinstanz mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), zutreffend erkannt, dass die Suva-MV zur Veranlassung und Durchführung der am 23. Oktober 2013 eingeleiteten interdisziplinären Begutachtung im Sinne von Art. 44 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 ATSG berechtigt war. Der die entsprechende Zwischenverfügung (vgl. dazu BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275 f. mit Hinweisen) vom 25. November 2013 bestätigende kantonale Gerichtsentscheid vom 4. April 2014 war mangels fortgesetzter Geltendmachung von Ausstandsgründen nicht an das Bundesgericht weiterziehbar (vgl. BGE 138 V 271). Trotz des wiederholten Hinweises auf Art. 43 Abs. 3 ATSG hielt der Beschwerdeführer seit August 2014 an seiner Überzeugung fest, wonach er nicht zur Mitwirkung an der Begutachtung verpflichtet sei. Das kantonale Gericht hat sich mit den diesbezüglich bereits

früher erhobenen Einwänden schon mehrfach befasst (vgl. dazu hievore unter anderem die Hinweise im Sachverhalt lit. A.a bis A.c). Angesichts dieser Gegebenheiten hat es mit dem angefochtenen Entscheid bundesrechtskonform eine schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflicht bejaht und nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens die Einstellung der seit 1. Januar 2010 bezogenen Invalidenrente per 31. Dezember 2014 bestätigt.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Insbesondere hält er auch vor Bundesgericht unbeirrt an seiner Auffassung fest, nicht zur Mitwirkung an der Begutachtung verpflichtet zu sein. Er legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, weshalb die auch im Bereich der Militärversicherung praxisgemäss anwendbaren (vgl. Urteil 8C_781/2008 vom 23. Juni 2009 E. 6 mit Hinweisen) Rechtsgrundsätze zur Revision und Wiedererwägung der Invalidenrente (BGE 144 I 103 E. 2 S. 105 f., 141 V 9 E. 5 f. S. 12 ff.; SVR 2019 UV Nr. 3 S. 9, 8C_121/2017 E. 8.2 und SVR 2018 IV Nr. 34 S. 109, 8C_456/2017 E. 3.1, je mit Hinweisen) sowie zu den Mitwirkungsrechten und -pflichten im Zusammenhang mit Begutachtungen (BGE 139 V 585 ; 133 V 446) zu ändern wären. Diese Grundsätze gelten auch in Fällen, in denen die erstmalige Rentenzusprache auf einem Vergleich beruht (SVR 2018 UV Nr. 37 S. 131, 8C_248/2017, E. 4.4; Urteil 8C_151/2019 vom 20. August 2019 E. 6.1). Das vom Versicherten vor Bundesgericht mehrfach angerufene Urteil 8C_787/2016 ist nicht einschlägig. Dass er - abweichend vom Sachverhalt, welcher dem genannten Urteil zu Grunde lag - über die ihm obliegende Mitwirkungspflicht gemäss Art. 43 ATSG oder die allgemein im Bereich des Sozialversicherungsrechts geltende Schadenminderungspflicht (BGE 141 V 642 E. 4.3.2 S. 648; 129 V 460 E. 4.2 S. 463; 117 V 394 E. 4 S. 400; 115 V 38 E. 3d S. 53; SVR 2019 UV Nr. 3 S. 9, 8C_121/2017 E. 7.4) nicht schon vor der vorsorglichen Renteneinstellung im Klaren war, ist nicht ersichtlich und wendet er nicht ein. Unter anderem zeigt er nicht ansatzweise auf, inwiefern er berechtigt gewesen wäre, die mit Zwischenverfügung vom 25. November 2013 angeordnete und mit Entscheid der Vorinstanz vom 4. April 2014 geschützte interdisziplinäre Begutachtung (vgl. zur eingeschränkten Weiterziehbarkeit ans Bundesgericht BGE 138 V 271 ; vgl. auch Urteil 8C_862/2017 vom 23. April 2018 E. 4.1.3 mit Hinweisen) über den Zeitpunkt der vorsorglichen Renteneinstellung per 31. Dezember 2014 hinaus zu verweigern. Vor Bundesgericht trägt der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung seiner anhaltenden Obstruktion der Begutachtung einzig vor, die Fragestellung im Gutachtensauftrag sei nicht bundesrechtskonform formuliert gewesen, weshalb er nicht zur Mitwirkung verpflichtet gewesen sei. Die Vorinstanz hat indessen zutreffend darauf hingewiesen (in E. 5.4 des angefochtenen Entscheides), dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, Zusatzfragen zu stellen. Im Übrigen hat das kantonale Gericht dem Beschwerdeführer zu Recht in Erinnerung gerufen, dass die Verfahrensleitung gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG beim Versicherungsträger liegt (E. 5.3), was er nach wie vor auszublenden scheint. Nachdem die Suva-MV bereits seit Ende November 2013 Veranlassung zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung hatte (vgl. Urteil 8C_290/2015 vom 6. Juli 2015 Sachverhalt lit. A), geht aus der Begründung des Beschwerdeführers insgesamt nicht hervor, inwiefern der hier angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sei. Die nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens mit Verfügung vom 11. Mai 2017 und Einspracheentscheid vom 12. März 2018 bestätigte Renteneinstellung ist rechtens und der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.